

# Zum Geheimnisverrat der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen (§§ 237a, 237b SGB IX) als „modernes Nebenstrafrecht“

Von Prof. Dr. Torsten Noak, LL.M., Ludwigsburg\*

## I. Einführung

Am 1. Januar 2018 sind – im Zuge des Bundesteilhabegesetzes<sup>1</sup> (BTHG), das das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von behinderten Menschen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) inhaltlich und strukturell verändert hat<sup>2</sup> – § 237a und § 237b SGB IX in Kraft getreten. Als Sonderdelikte stellen sie den Geheimnisverrat sog. Vertrauenspersonen unter Strafe, die in ihrer Funktion mit fremden Geheimnissen schwerbehinderter Menschen oder ihrer Arbeitgeber konfrontiert werden.<sup>3</sup> § 237a SGB IX befasst sich mit der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 237b SGB IX mit der Offenbarung von Geheimnissen, wobei Abs. 1 den Grundtatbestand und Abs. 2 Qualifikationen benennt. Beide Delikte sind nur vorsätzlich begangen strafbar; für ihre Verfolgung bedarf es eines Strafantrags (§§ 237a Abs. 2, 237b Abs. 3 SGB IX). Gänzlich neu sind die Vorschriften nicht, treten sie doch – freilich in anderem Gewande – an die Stelle des § 155 SGB IX a.F. Ausweislich der Materialien ist der Gesetzgeber mit seiner Arbeit zufrieden, denn er attestiert sich, mit §§ 237a, 237b SGB IX den Anforderungen eines modernen Nebenstrafrechts entsprechende Normen geschaffen zu haben.<sup>4</sup> Was er damit meint, lässt sich unschwer errahnen, wenn man die vorherige mit der aktuellen Gesetzesfassung vergleicht: statt der klassischen Ausformulierung des verbotenen Verhaltens im Tatbestand<sup>5</sup> Schaffung

---

\* Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht, Schwerpunkt Sozialrecht, an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Ein herzlicher Dank für fachlichen Austausch gilt Herrn Prof. Dr. Bernhard Hardtung, Rostock.

<sup>1</sup>Vom 23.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3234; zur Historie *Schmachtenberg*, NZS 2018, 337; zu den Zielsetzungen und neuen Begrifflichkeiten *Joussen*, ZMV 2017, 244 f.

<sup>2</sup>Einen Überblick gibt *Luik*, jM 2017, 195.

<sup>3</sup>Zum Daten- und Geheimnisschutz im Zusammenhang mit Patientendaten instruktiv *Jandt/Roßnagel/Wilke*, NZS 2011, 641.

<sup>4</sup>Vgl. BT-Drs. 18/10523, S. 68 f., und BT-Drs. 18/9954, S. 71. Näheres auch gleich unter II. 1.

<sup>5</sup>§ 155 SGB IX a.F. lautete:

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

eines Blankettgesetzes, das auf sog. Ausfüllungsvorschriften verweist.

Ziel des Folgenden ist es, Umrisse und Details der neuen Strafvorschriften herauszuarbeiten, dies unter besonderer Berücksichtigung der von §§ 237a, 237b SGB IX in Bezug genommenen §§ 179 Abs. 7 S. 1, S. 2, 180 Abs. 7 SGB IX. Hierbei muss sich erweisen, ob der Gesetzgeber mit seiner positiven Einschätzung Recht behält.

## II. Einzelne Aspekte der §§ 237a, 237b SGB IX

### 1. Gesetzgebungsgeschichte

Im Gesetzgebungsverfahren des BTHG fasste die Bundesregierung den Plan, § 155 SGB IX a.F. ersatzlos wegfallen zu lassen, weil, so die Begründung, es einer strafrechtlichen Absicherung der Verschwiegenheitspflicht im SGB IX angesichts des allgemeinen Geheimnisschutzes in § 203 StGB nicht bedürfe: eine besondere Strafvorschrift, die sich ausschließlich gegen die Vertrauenspersonen richte, sei entbehrlich, es fänden auch für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.<sup>6</sup>

Dem trat der Bundesrat in einer Stellungnahme zum Entwurf des BTHG vom 23. September 2016 entgegen und bat, „im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die beabsichtigte Nichtübernahme von § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte“<sup>7</sup>: Die Nichtübernahme von § 155 SGB IX führe entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu Strafbarkeitslücken, wenn es um Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen in Privatunternehmen gehe. Diese seien in der Regel weder Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, noch Personen, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnähmen, so dass sie dann insbesondere nicht unter § 203 StGB fielen.<sup>8</sup>

Die Bundesregierung beschloss am 12. Oktober 2016 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats. In dieser sagte sie zu, der Prüfbitte des Bundesrates nachzukommen und teilte das Ergebnis der Prüfung gleich mit: Einerseits decke § 203 StGB das Spektrum des § 155 SGB IX nicht ab. Andererseits komme eine unveränderte Übernahme des § 155 SGB IX nicht in Betracht, da er den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspreche. Dies gelte auch für den der Strafbarkeit zugrundeliegenden § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 SGB IX-E.<sup>9</sup>

Letzter Baustein war die Beschlussempfehlung der Koalitionsfraktionen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 30. November 2016, in der § 155 SGB IX a.F. durch §§ 237a und 237b SGB IX ersetzt

---

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

<sup>6</sup>Siehe BT-Drs. 18/9522, S. 313.

<sup>7</sup>BR-Drs. 428/16 (Beschluss), S. 68.

<sup>8</sup>Vgl. BR-Drs. 428/16 (Beschluss), S. 68.

<sup>9</sup>Siehe BT-Drs. 18/9954, S. 71.

und § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 SGB IX angepasst wurde.<sup>10</sup> Dort attestierte man sich – siehe Einführung – „Beachtung der nebenstrafrechtlichen Anforderungen“ und hielt fest, „eine Ausweitung oder Einschränkung der Strafbarkeit [sei] im Vergleich zum geltenden Recht damit nicht verbunden“.<sup>11</sup>

## 2. Strafbarkeit nach § 237a Abs. 1 SGB IX

### a) Taugliche Täter

#### aa) Vertrauenspersonen und ihre Vertreter

##### (1) Allgemeines

Der Täter des § 237a SGB IX muss „entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2“ handeln, der lautet: „Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, 2. [...] ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen.“ Voraussetzung ist also die Eigenschaft als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen. Ein paar Erläuterungen:

Schwerbehindert ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 SGB IX derjenige, bei dem ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland hat.<sup>12</sup> Gleichgestellt werden sollen dem Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können, § 2 Abs. 3 SGB IX. Die Gleichstellung kommt durch Verwaltungsentscheidung zustande, ist also antragsabhängig.<sup>13</sup> Um die Belange schwerbehinderter Menschen kümmern sich in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind (§ 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX), die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter, auch bezeichnet als Schwerbehindertenvertretung.<sup>14</sup> Für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt Vergleichbares. Legt der Wortlaut der Vorschrift eine Verpflichtung nahe („werden [...] gewählt“), finden Wahlen regelmäßig nur dort statt, wo schwerbehinderte Arbeitnehmer dies vorantreiben.<sup>15</sup> Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten schwerbe-

hinderten Personen (§ 177 Abs. 2 SGB IX), wählbar alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und – grundsätzlich – dem Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören (§ 177 Abs. 3 S. 1 SGB IX). Ausgenommen vom passiven Wahlrecht ist gemäß § 177 Abs. 3 S. 2 SGB IX, wer aus gesetzlichen Gründen keiner Personalvertretung angehören darf, etwa Dienststellenleiter (§ 14 Abs. 3 BPersVG), leitende Angestellte (§ 5 Abs. 3 und 4 BetrVG) oder Personen, denen aufgrund strafrechtlicher Verurteilung die Wählbarkeit abgesprochen wurde.<sup>16</sup> Einzelheiten zum Wahlvorgang regelt die „Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung“.<sup>17</sup>

Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung sind Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieben, Vertretung ihrer Interessen sowie Beratung und Unterstützung. Sie wacht über die Einhaltung der für schwerbehinderte Menschen geltenden Vorschriften, beantragt Hilfen und nimmt Beschwerden und Anregungen entgegen (§ 178 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Sie hat Unterrichts-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte einschließlich der Befugnis, Einsicht in entscheidungsrelevante Teile von Bewerbungsunterlagen zu nehmen und an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen (§ 179 Abs. 2 SGB IX).<sup>18</sup> Sie darf an Sitzungen verschiedener Interessenvertretungen teilnehmen (§ 179 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 und Abs. 8), die Aussetzung von Beschlüssen beantragen (§ 179 Abs. 4 S. 2 SGB IX) und einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle anberaumen (§ 179 Abs. 6 SGB IX).<sup>19</sup> Persönlich besteht ein Sonderkündigungsschutzrecht (§ 179 Abs. 3 SGB IX), ein Recht auf Dienstbefreiung, Fortbildung und Freistellung (§ 179 Abs. 4 SGB IX) und ein Anspruch auf Übernahme der durch die Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten seitens des Arbeitgebers, beispielsweise Fortbildungskosten (§ 179 Abs. 8 SGB IX).

##### (2) Vertreter als Vertrauenspersonen

Fraglich ist, ob Vertreter der Vertrauenspersonen im Zeitraum ihres Tätigwerdens Vertrauenspersonen und damit taugliche Täter des § 237a SGB IX sind.<sup>20</sup> Offensichtlich ist

<sup>10</sup> Siehe BT-Drs. 18/10523, S. 68.

<sup>11</sup> Beide Zitate bei BT-Drs. 18/10523, S. 68.

<sup>12</sup> Ein dem Inland nach Unionsrecht oder einem Abkommen gleichgestelltes Gebiet genügt auch, siehe BSG NZS 2017, 753.

<sup>13</sup> Siehe *Jabben*, in: Giesen/Kreikebohm/Rolfs/Udsching (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Sozialrecht, Stand: 1.6.2018, § 2 SGB IX Rn. 11.

<sup>14</sup> Überblick bei *Fuhlrott/Balupuri-Beckmann*, ArbRAktuell 2012, 267 (freilich unter dem SGB IX in alter Fassung); zu den Neuerungen des BTHG *Kainz*, NZS 2017, 649 (650); *Kleinebrink*, DB 2017, 126; *Palsherrn*, Die Sozialgerichtsbarkeit 2017, 370 (371 f.).

<sup>15</sup> Vgl. auch *Fuhlrott/Balupuri-Beckmann*, ArbRAktuell 2012, 267.

<sup>16</sup> Näheres bei *Rolfs*, in: Giesen/Kreikebohm/Rolfs/Udsching (Fn. 13), § 177 SGB IX Rn. 13.

<sup>17</sup> Vom 23.4.1990, siehe BGBl. I 1990, S. 811.

<sup>18</sup> Zu § 178 Abs. 2 S. 3 SGB IX, der die Unwirksamkeit von Kündigungen ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung regelt, *Gescher*, ZMV 2017, 247; *Kainz*, NZS 2017, 649 (650); *Schnelle*, NZA 2017, 880 (881).

<sup>19</sup> Vgl. auch *Fuhlrott/Balupuri-Beckmann*, ArbRAktuell 2012, 267 (268 f.).

<sup>20</sup> Eine Anwendung des § 14 StGB scheidet hier aus: Der Vertreter im Sinne des § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX ist *als solcher* kein vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder Mitglied eines solchen Organs (Abs. 1 Nr. 1), vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (Abs. 1 Nr. 2) und kein gesetzlicher (sondern gewählter) Vertreter eines anderen (Abs. 1 Nr. 3). Er ist nicht beauftragt, einen Betrieb ganz oder zum Teil zu

das nicht, denn die Ausfüllungsnorm des § 179 Abs. 7 S. 1 SGB IX spricht ausdrücklich nur von Vertrauenspersonen, während § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX Vertrauenspersonen und ihre Vertreter separiert, wenn er von „eine(r) Vertrauensperson und wenigstens ein(em) stellvertretende(n) Mitglied“, spricht. Dass der Gesetzgeber jedenfalls die Absicht hatte, auch die Vertreter in den Bereich des § 237a SGB IX einzubeziehen, wird man unterstellen können, denn dass man den Funktionsträger für ein Verhalten bestraft, das für seinen Vertreter im Falle des Tätigwerdens in derselben Funktion straflos ist, wäre mit keinem schlüssigen Argument zu erklären – aus der Warte von „Sinn und Zweck“ könnte man von einer offensichtlichen Strafbarkeitslücke sprechen. Gleichwohl müsste man die Vertreter, wären sie keine Vertrauenspersonen, straflos belassen, denn anderenfalls wäre ein Konflikt mit dem in Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB ausgeprägten „Analogieverbot“<sup>21</sup> („nullum crimen sine lege stricta“) zu beklagen, das ausschließt, einen Tatbestand auf einen Sachverhalt anzuwenden, der von ihm nicht mehr erfasst wird, mag er diesem auch ähnlich und von seinem Unwert entsprechend sein.<sup>22</sup> Sinn dessen ist gerade, „über die Verfassungsgrundsätze der Demokratie und der richterlichen Gesetzesbindung hinaus einer teleologischen Argumentation empfundener Strafbarkeitslücken entgegenzuwirken [Hervorhebung durch den Verf.]“.<sup>23</sup>

Dass Vertreter als Vertrauenspersonen anzusehen zulässige Auslegung, nicht verbotene Rechtsfortbildung ist, folgt letztlich aus dem Begriff des Vertretens selber, den man ersetzen kann durch „vorübergehend jemandes Stelle einnehmen und seine Aufgaben übernehmen.“<sup>24</sup> Wer die Stelle der Vertrauensperson einnimmt, tritt an ihren Platz und ist selber Vertrauensperson. Dies wird bestätigt durch § 179 Abs. 3 S. 2 SGB IX: „Das stellvertretende Mitglied besitzt während der Dauer der Vertretung [...] die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson [...]“. Weiteres Indiz ist die Formulierung der Ausfüllungsnorm des § 179 Abs. 7 S. 1 SGB IX, die explizit den Plural „Vertrauenspersonen“ verwendet. Wenn gemäß § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX eine Vertrauensperson gewählt wird, kann die für den Plural notwendige andere Vertrauensperson nur ihr Vertreter sein. Von daher sind Vertreter im Zeitraum der Vertretung als taugliche Täter des § 237a Abs. 1 SGB IX anzuerkennen.

---

leiten (Abs. 2 S. 1 Nr. 1) oder ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen (Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

<sup>21</sup> Wohl mit Recht kritisch zur Terminologie *Hardtung/ Putzke*, Examinatorium Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2016, Rn. 20.

<sup>22</sup> Vgl. *Schmitz*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, § 1 Rn. 67 m.w.N.

<sup>23</sup> BVerfG NStZ 2009, 83 (84).

<sup>24</sup> Gängiges Synonym für „vertreten“, siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/vertreten> (6.3.2019).

*bb) Verweis auf § 179 Abs. 7 S. 2 und § 180 Abs. 7 SGB IX*

Indem § 237a SGB IX auf § 179 Abs. 7 S. 2 SGB IX verweist, dehnt er die Strafbarkeit der Vertrauenspersonen auf Geheimnisverrate nach dem Ausscheiden aus dem Amt aus. Weniger klar ist die folgende Einbeziehung des § 180 Abs. 7 SGB IX. § 180 SGB IX befasst sich mit Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen. Absatz 7 erklärt §§ 177 Abs. 3–8, § 178 Abs. 1 S. 4 und 5, Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 179 SGB IX für entsprechend anwendbar. Studiert man all diese wenig lesefreundlichen Vorschriften, bleibt am Schluss die Erkenntnis, dass in den Zusammenhang mit § 237a SGB IX nur der Verweis auf § 179 SGB IX passt, also die Statuierung des Verwertungsverbots des § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX mitsamt der zeitlichen Ausdehnung des § 179 Abs. 7 S. 2 SGB IX für Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen. Was es mit diesen besonderen Vertretungen auf sich hat, erklärt § 180 Abs. 1–4 SGB IX.

*cc) Ausschluss anderer Geheimnisträger*

Wegen der Exklusivität der Vertrauenspersonen sind andere Personen, die mit Geheimnissen von Schwerbehinderten und deren Arbeitgebern in Berührung kommen, aus dem Bereich des § 237a Abs. 1 SGB IX ausgeschlossen. Namentlich betrifft dies Funktionsträger, die in § 213 SGB IX genannt sind: Beschäftigte der Integrationsämter, der Bundesagentur für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der von diesen Stellen beauftragten Integrationsfachdienste, Mitglieder der Ausschüsse und des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige. Sie können aber in den Strafbarkeitsbereich des § 204 Abs. 1 StGB i. V. m. § 203 Abs. 2 StGB fallen.

*b) Tathandlung: Verwerten eines tauglichen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses*

*aa) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis*

Unter einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis versteht man, sagt das Bundesverfassungsgericht, „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können“<sup>25</sup>.

---

<sup>25</sup> BVerfG NVwZ 2006, 1041 (1042); siehe auch *Rengier*, in: Fezer/Büscher/Obergfell (Hrsg.), Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 7 ff.; *Staffler*, NZWiSt 2018, 269 (271 f.).

Das Geheimnis muss der Vertrauensperson zudem „wegen ihres Amtes bekannt geworden [...]“ sein, also ein Ursachenzusammenhang zwischen Amt und Erwerb der Kenntnis von den Tatsachen, die das Geheimnis begründen, bestehen.<sup>26</sup> Deshalb genügen Kenntnisse, die die Vertrauensperson lediglich als Arbeitnehmer oder Privatperson erlangt hat, nicht,<sup>27</sup> etwa durch eine versehentlich an ihre Dienstadresse weitergeleitete E-Mail, den „Flurfunk“ oder eine private Liebesbeziehung zu einem Mitglied der Konzern- oder Dienststellenleitung. Andersherum können auch Informationen taugliches Geheimnis sein, die der Täter nicht im Rahmen „ordentlicher“ Amtsführung erlangt hat (etwa durch das ihm obliegende Studium von Bewerbungsunterlagen im Vorfeld eines anstehenden Assessment-Centers), sondern an die er gekommen ist, weil er seine Amtsstellung zur Informationserlangung rechtswidrig missbraucht hat.<sup>28</sup> Beispiel: Der Vertrauensperson wird für ihre Aufgabe eigens ein Büro zur Verfügung gestellt, von dem aus sie durch eine versehentlich nicht verschlossene Zwischentür in einen Raum mit informations-sensiblen Akten gelangt.

Schließlich muss das Geheimnis vom Arbeitgeber „ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet“ worden sein. Hierdurch wird der Kreis der relevanten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verkleinert, denn es genügt nicht die reine Geheimhaltungsbedürftigkeit der Information, die man womöglich durch abwägende Prüfung der Geheimhaltungswürdigkeit ermitteln kann, sondern hinzukommen muss eine dezidierte Erklärung des privaten oder öffentlichen Arbeitgebers, aus der sich ergibt, dass er genau die Umstände, die das Geheimnis darstellen, nicht preisgeben will. Wegen der verlangten „Ausdrücklichkeit“ dürfte hierbei das Verlangen einer pauschalen Schweigepflichterklärung, die sich auf alle mit Betrieb oder Dienststelle verbundenen Tatsachen bezieht, nicht genügen, sondern eine Bezugnahme auf das jeweils individualisierte und konkretisierte Geheimnis notwendig sein.

### bb) Verwerten

Welche Tathandlung § 237a Abs. 1 SGB IX unter Strafe stellt, muss durch Auslegung ermittelt werden, denn die Vorschrift nennt zwar ausdrücklich das Verwerten, bezieht sich aber gleichzeitig pauschal auf § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX, der sowohl Offenbaren als auch Verwerten verbietet. Deshalb wird vereinzelt angenommen, in § 237a Abs. 1 SGB IX (i.V.m. § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX) sei auch das Offenbaren Tathandlung, weshalb es sich bei der Bezugnahme des § 237b SGB IX auf § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX um ein Missverständnis des Gesetzgebers handele.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Vgl. Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: Dezember 2018, § 237a SGB IX Rn. 3.

<sup>27</sup> Siehe Hoffmann/Düwell, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 155 Rn. 5.

<sup>28</sup> Vgl. Häberle (Fn. 26), § 237a SGB IX Rn. 3

<sup>29</sup> Vgl. Schell, SGB IX § 237b Strafvorschriften, Rz. 6, abrufbar unter:

<https://www.haufe.de/personal/personal-office-premium/schell-sgb-ix-237b->

Dem ist nicht zu folgen. Das Problem lässt sich mit der Überlegung lösen, dass § 237a Abs. 1 SGB IX zwar eine Blankettnorm ist, mit dem Verwerten eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses aber auch eigene Tatbestandsmerkmale enthält, die denen des § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX vorgehen. Stellt der Wortlaut der Strafnorm § 237a Abs. 1 SGB IX (nur) das Verwerten des Geheimnisses unter Strafe, lässt sich das Offenbaren als weitere Tathandlung nicht noch in die Norm hineinlesen, mag es auch in der Ausfüllungsvorschrift genannt sein. Alles andere ließe sich mit der aus dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG herzuleitenden Maßgabe, „die Normadressaten [müssten] im Regelfall bereits anhand des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht“<sup>30</sup>, nicht vereinbaren. Zudem folgt aus der hiesigen Lesart eine klare Systematik, denn nach ihr wird in § 237a SGB IX das Verwerten und in § 237b SGB IX das Offenbaren von Geheimnissen unter Strafe gestellt.

Verwerten meint Ausnutzen des wirtschaftlichen Gehalts der Information zum Zweck der Gewinnerzielung.<sup>31</sup> Nutzungen, die andere als Vermögensinteressen des Geheimnisberechtigten tangieren, korrespondieren mit dem Tatbestandsmerkmal nicht, anderenfalls hätte der Gesetzgeber – in Kenntnis möglicher Begrifflichkeiten wie „ausnutzen“ oder „verwenden“ (siehe etwa § 14 WpHG a.F.) – diese statt des Verwertens benutzt.<sup>32</sup> „Der erstrebte Vorteil muss mit einem Vermögensnachteil auf der Seite des Verwertungsberechtigten korrespondieren.“<sup>33</sup> Das Ausnutzen des Geheimnisses zum Zwecke zur Erpressung kann *im Einzelfall* tatbestandsmäßig sein, denn wer sich beispielsweise dafür bezahlen lässt, gegenüber der Konkurrenz darüber zu schweigen, wie weit in einer Forschungsabteilung eines Unternehmens die Entwicklung der technische Erneuerung eines Gegenstands gediehen ist, verwertet ein wirtschaftlich wertvolles Detail dieses Gegenstands, nämlich den in ihm verkörperten wissenschaftlichen Fortschritt.<sup>34</sup>

Übrigens ist entgegen der im Verfahren geäußerten Auffassung des Gesetzgebers<sup>35</sup> die strafbare Verwertung im Vergleich zur Vorgängervorschrift des § 155 SGB IX eingeschränkt worden, denn im Gegensatz zum heutigen § 237a SGB IX inkriminierte § 155 Abs. 2 S. 2 SGB IX a.F. auch das Verwerten von anderen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Dies zeigt der Wortlaut der alten Vorschrift, der

[strafvorschriften\\_idesk\\_PI10413\\_HI11209091.html](https://www.stb.bundestag.de/strafvorschriften_idesk_PI10413_HI11209091.html)

(6.3.2019).

<sup>30</sup> BVerfG NJW 2010, 3209 (3210); siehe auch Noak, HRRS 2016, 505 (506).

<sup>31</sup> Siehe etwa BayObLG NStZ 1983, 169; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 204 Rn. 5.

<sup>32</sup> Siehe etwa Graf, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 204 Rn. 10.

<sup>33</sup> Graf (Fn. 32), § 204 Rn. 10.

<sup>34</sup> Anders Graf (Fn. 32), Rn. 10 m.w.N.

<sup>35</sup> S.o. unter II. 1. mit Fn. 11.



diesbezüglich mit dem Begriff „namentlich“<sup>36</sup> eine nicht abschließende Formulierung verwendete.

c) *Tatbestandsausschluss gemäß § 179 Abs. 7 S. 3 SGB IX*

§ 179 Abs. 7 S. 3 SGB IX bestimmt, dass „sie“, gemeint: „diese Pflichten“ (S. 2), also die in S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten, nicht gelten „gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben den schwerbehinderten Menschen gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauenspersonen in den Stufenvertretungen (§ 180) sowie gegenüber den in § 79 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen.“ Die Norm schließt bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen den Tatbestand des § 237a SGB IX aus, denn ggf. handelt der Täter nicht „entgegen“ § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX. Sie mag auf den ersten Blick befremden, weicht sie doch die Geheimhaltungspflicht der Vertrauenspersonen in erheblichem Ausmaße auf. Gleichwohl kann man sie akzeptieren, denn bei der Bundesagentur, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern muss die Vertrauensperson sich für die Verwertung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses auf gute, die Fürsorgepflicht gegenüber den Schwerbehinderten fördernde Gründe berufen können, die die Verwertung erfordern; hat sie solche Gründe nicht, ist das Verhalten tatbestandsmäßig. Bei den übrigen Amtsträgern oder Gremien bleibt das Geheimnis weitestgehend geschützt, denn diese unterliegen selber der Geheimhaltungspflicht; zudem liefe ein Offenbarungsverbot dem Zweck der internen Kommunikation innerhalb oder zwischen den Gremien zuwider.<sup>37</sup>

3. *Strafbarkeit nach § 237b SGB IX*

a) *Taugliche Täter*

§ 237b Abs. 1 nimmt Bezug auf den gesamten § 179 Abs. 1 S. 1 SGB IX, also auch Nr. 1: „Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, 1. ihnen wegen ihres Amtes anvertraute oder sonst bekannt gewordene fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, nicht zu offenbaren“. Mit Blick auf die tauglichen Täter des § 237b SGB IX kann somit auf § 237a verwiesen werden:<sup>38</sup> Einbezogen werden Vertrauenspersonen, zu denen auch die Vertreter im Zeitraum der Vertretung gehören, und dies auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt und im Rahmen von Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen.

<sup>36</sup> Gängige Synonyme sind „besonders“, „hauptsächlich“, „insbesondere“; siehe unter [https://www.duden.de/rechtschreibung/namentlich\\_insbesondere\\_vorwiegend](https://www.duden.de/rechtschreibung/namentlich_insbesondere_vorwiegend) (6.3.2019).

<sup>37</sup> Zum parallelen § 79 BetrVG Werner, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Arbeitsrecht, Stand: 1.6.2018, § 79 BetrVG Rn. 20.

<sup>38</sup> Siehe dazu oben II. 2. a) aa).

b) *Tathandlung: Offenbaren eines tauglichen Geheimnisses*

aa) *Geheimnis*

Taugliche Geheimnisse sind hier die erörterten „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Nr. 2<sup>39</sup> und die „fremden Geheimnisse“ der Nr. 1. „Geheimnis [...] ist eine Tatsache, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.“<sup>40</sup> Das Geheimnis muss der Vertrauensperson ebenfalls „wegen ihres Amtes anvertraut“ oder „sonst bekannt“ geworden sein. Die Formulierung beinhaltet sprachlich eine Ellipse, auch für das sonstige Bekanntwerden ist also ein Ursachenzusammenhang zwischen Amt und Kenntnis vonnöten.<sup>41</sup> Das Geheimnis ist fremd, wenn es „nicht der Sphäre des Schweigepflichtigen selbst entstammt“<sup>42</sup>, d.h. sich inhaltlich auf eine andere natürliche oder juristische Person bezieht.<sup>43</sup>

Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn der Geheimnisträger in das Geheimnis unter der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder doch in einer Art und Weise, aus der sich die Erwartung des Geheimhaltens ergibt, eingeweiht worden ist.<sup>44</sup> Das Merkmal „zum persönlichen Lebensbereich gehörend“ wird durch die Verwendung von „namentlich“ als Hauptanwendungsfall, jedoch nicht abschließend,<sup>45</sup> hervorgehoben. Beispiele für denkbare, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse:<sup>46</sup> Identität und Gesundheitszustand des Schwerbehinderten, Befunde und Dokumentation des Behandlungsverlaufs,<sup>47</sup> Tatsache des Aufsuchens des Arztes bzw. der Behandlung, Einzelheiten und nähere Begleitumstände der ärztlichen Inanspruchnahme, auch bei Aufnahme in eine Klinik.<sup>48</sup>

bb) *Offenbaren*

Tathandlung des § 237b SGB IX ist das Offenbaren. Hier gilt oben Gesagtes parallel: Zwar verweist die Norm auch auf § 179 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB IX, der das Verwerten unter Strafe stellt. Weil das Offenbaren als Tathandlung aber bereits im § 237b SGB IX enthalten ist, ist das Verwerten in diesem Tatbestand nicht zu berücksichtigen. Offenbaren meint jede Mitteilung über die geheim zu haltende Tatsache

<sup>39</sup> Siehe oben II. 2. b) aa).

<sup>40</sup> OLG Hamm NJW 2001, 1957; siehe auch Eisele, ZIS 2011, 354 (357 f.); Cierniak/Niehaus, in: Joecks/Miebach (Fn. 32), § 203 Rn. 12.

<sup>41</sup> Siehe bereits oben II. 2. b) aa).

<sup>42</sup> Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 203 Rn. 9.

<sup>43</sup> Vgl. Tag, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 203 Rn. 35.

<sup>44</sup> Siehe OLG Köln NJW 2000, 3656 (3657); Tag (Fn. 43), § 203 Rn. 38.

<sup>45</sup> Siehe bereits oben II. 2. b) bb) mit Fn. 34.

<sup>46</sup> Siehe die Aufzählung bei Cierniak/Niehaus, in: Joecks/Miebach (Fn. 32), § 203 Rn. 25.

<sup>47</sup> BGH NJW 1996, 775.

<sup>48</sup> BGHSt 45, 363 (363).

an einen Dritten, der das Geheimnis oder die Einzelangabe noch nicht oder noch nicht sicher kennt.<sup>49</sup> Inhaltlich muss die Offenbarung so konkret sein, dass bei einem Geheimnis aus dem persönlichen Lebensbereich der Betroffene zumindest aus den Begleitumständen, unter denen die Mitteilung erfolgt, erkennbar wird.<sup>50</sup> Mündliche Erklärungen muss der Empfänger tatsächlich zur Kenntnis nehmen, bei verkörperten Erklärungen ist es hingegen ausreichend, wenn diese in den Machtbereich des Empfängers gelangen.<sup>51</sup>

c) *Qualifikationen*

§ 237b Abs. 2 SGB IX qualifiziert das Offenbaren des Geheimnisses, wenn der Täter objektiv gegen Entgelt oder subjektiv in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, handelt. Vorbild ist § 203 Abs. 6 StGB. Unter Entgelt versteht § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung. Die Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, muss nicht auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet sein.<sup>52</sup> Dies zeigt bereits der Vergleich mit § 263 StGB. Beispiel für diese Absichten: Der Täter, der ein Betriebsgeheimnis offenbart, um sich im Hinblick auf dessen geplante Verwertung beraten zu lassen, handelt, um sich zu bereichern; überlässt er es einem anderen zur Verwertung, handelt er mit Drittbereicherungsabsicht.<sup>53</sup> Schädigungsabsicht setzt zielgerichtetes Handeln voraus, wobei jeder beabsichtigte Nachteil ausreicht und nicht explizit ein Vermögensnachteil erstrebt werden muss.<sup>54</sup> Das dagegen vorgebrachte Argument, die Offenbarung von Geheimnissen sei ohnehin in aller Regel mit einem Schaden verknüpft,<sup>55</sup> verfängt nicht, denn gerade bei Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich handelt der Täter häufig nicht mit der dezidierten Absicht zu schädigen, sondern weil er sich durch Berichten vermeintlich spektakulärer Neuigkeiten in den Fokus rücken, oder umgangssprachlich ausgedrückt: wichtigmachen will. Deshalb hat die Schädigungsqualifikation einen hinreichend eigenständigen Anwendungsbereich.

d) *Tatbestandsausschluss gemäß § 179 Abs. 7 S. 3 SGB IX*

Der Tatbestandsausschluss des § 179 Abs. 7 S. 3 SGB IX gilt im Rahmen des § 237b SGB IX ebenfalls. Dabei dürfte wiederum die Überlegung im Zentrum stehen, ob die Offenbarung des Geheimnisses gegenüber der Bundesagentur, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern auf sachgerechten und nachvollziehbaren Gründen der Schwerbehindertenvertretung fußt und deshalb erforderlich ist.

<sup>49</sup> Siehe BGHZ 116, 268; Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 203 Rn. 17.

<sup>50</sup> Siehe etwa Kargl (Fn. 42), § 203 Rn. 19a.

<sup>51</sup> Siehe Reinbacher, in: Leitner/Rosenau (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, § 203 Rn. 57.

<sup>52</sup> BGH NStZ 1993, 538; siehe auch Heger (Fn. 49), § 203 Rn. 28.

<sup>53</sup> Siehe Eisele (Fn. 31), § 203 Rn. 112.

<sup>54</sup> Siehe Eisele (Fn. 31), § 203 Rn. 112.

<sup>55</sup> Siehe Kargl (Fn. 42), § 203 Rn. 84.

III. §§ 237a, 237b SGB IX als modernes Nebenstrafrecht?

Am Ende soll noch einmal Bezug genommen werden auf die im Zuge des BTHG gefallene Äußerung des Gesetzgebers zur Schaffung der §§ 237a, 237b SGB IX: eine unveränderte Übernahme der Vorgängervorschrift § 155 SGB IX komme nicht in Betracht, da dieser den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspreche. Welches aber sind diese modernen Anforderungen?

Wenn modern ist, was „der neuesten Mode entspricht“<sup>56</sup>, musste der Gesetzgeber eingreifen, denn Blankettnormen stehen im Trend, gerade auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts scheinen sie mittlerweile unausweichlich und unverzichtbar. Nahezu kein Gesetz der Ordnungsverwaltung kommt noch ohne sie aus. Vereinzelt gab es gar die Befürchtung, das Bundesverfassungsgericht könnte mit seinem „Rindfleischetikettierungsbeschluss“<sup>57</sup> vom 21. September 2016 ganze Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts lahmgelegt haben, „neben dem Lebensmittelstrafrecht z.B. das Außenwirtschaftsstrafrecht, Chemikalienstrafrecht, Kapitalmarktstrafrecht und Steuerordnungswidrigkeitenrecht“<sup>58</sup>. In der Entscheidung geht es um die verfassungswidrige Verweisung des § 10 Abs. 1 RiFIEtikettG<sup>59</sup> in das Recht der europäischen Union und die fehlende Vereinbarkeit der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 3 RiFIEtikettG mit Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>60</sup> Von derlei Problemen sind §§ 237a und 237b SGB IX indessen weit entfernt. Es handelt sich um sog. Binnenverweisungen, also solche innerhalb ein und desselben Gesetzestextes, bei denen Verweisungsobjekt und verweisender Tatbestand in demselben Regelungswerk enthalten sind.<sup>61</sup> An

<sup>56</sup> Siehe unter

[https://www.duden.de/rechtschreibung/modern\\_neu\\_modisch](https://www.duden.de/rechtschreibung/modern_neu_modisch) (6.3.2019).

<sup>57</sup> BVerfGE 143, 38; siehe dazu Sinn, ZJS 2018, 381.

<sup>58</sup> Bülte, BB 2016, 3075; zur Problematik auch Hoven, NStZ 2016, 377 (378 f.).

<sup>59</sup> Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern, Rindfleischetikettierungsgesetz v. 26.2.1998, BGBl. I 1998, S. 380.

<sup>60</sup> § 10 RiFIEtikettG lautet:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 zu ahnden sind.“

<sup>61</sup> Siehe Hohmann, ZIS 2007, 38 (39).

ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmtheit besteht kein Zweifel.

Bindet man den Begriff des „Modernen“ hingegen an Kriterien wie Fortschritt oder Qualitätssteigerung, lässt sich der Neufassung des Geheimnisstrafrechts im SGB IX nicht viel Gutes abgewinnen, denn §§ 237a, 237b SGB IX bringen gegenüber § 155 SGB IX a. F. keine Verbesserung. Im Gegenteil: Sie sind weniger lesefreundlich, weil man sich ihrer Inhalte erst durch die Ausfüllung der Verweisungen nähern muss. Diese provozieren zudem Fehler und Auslegungsdivergenzen – eine erste Meinungsverschiedenheit bei den Tathandlungen des § 237a SGB IX besteht bereits.<sup>62</sup> Außer der reinen Behauptung, modernen Anforderungen genügen zu müssen, benennt der Gesetzgeber keinen Grund für die Einführung des Blanketts. Es gibt auch keinen, jedenfalls keinen guten, speziell besteht hier nicht die Schwierigkeit, einer Vielzahl verschiedener Gesetzesverletzungen Herr werden zu müssen.<sup>63</sup> Bei §§ 237a, 237b SGB IX geht es, grob gesagt, nur um *einen* Verstoß, nämlich gegen § 179 Abs. 7 S. 1 SGB IX. Deshalb gibt es am Ende noch einen Vorschlag für die Formulierung einer Strafnorm ohne Verweisungen, in der alle Regelungen der §§ 237a, 237b SGB IX enthalten sind. Vorbild ist § 155 SGB IX a.F.:

„(1) Eine Vertrauensperson, die unbefugt ein ihr wegen ihres Amtes bekannt gewordenes und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnetes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Vertrauensperson, die unbefugt ein ihr wegen ihres Amtes anvertrautes oder sonst bekannt gewordenes

a) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder

b) fremdes, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörendes, Geheimnis

offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt und für Vertrauenspersonen in Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen (§ 180).

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

---

<sup>62</sup> Siehe oben II. 2. b) bb).

<sup>63</sup> Siehe hierzu als Beispiel etwa §§ 58, 59 LFGB; näher zur Blankettstrafgesetzgebung im Nebenstrafrecht *Bode/Seiterle*, ZIS 2016, 91, und 173.

---